

824/AE XX.GP

DRINGLICHER ANTRAG

gemäß § 74a Abs. 1 iVm § 93 Abs. 1 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Povysil

und Kollegen

betreffend Schutz unserer Kinder vor Kindesmißbrauch und Kinderpornographie

Die Zahl der bekanntgewordenen Sexualverbrechen gegen Kinder hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es mußte vor allem anhand einiger entsetzlicher Fälle und einer deutlich steigenden Zahl angezeigter Delikte zur Kenntnis genommen werden, daß die gegen Kinder gerichtete Gewalt mit den derzeit eingesetzten Mitteln offensichtlich nicht wirksam bekämpft werden kann. Nicht nur die körperliche Gewalt im familiären Nahbereich tritt erschreckend häufig und mit steigender Intensität auf, sexueller Mißbrauch ist mittlerweile sogar in gewerbsmäßigem Umfang und mit internationaler Vernetzung anzutreffen. Es wäre daher dringend erforderlich gewesen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die frühzeitige Aufdeckung der Taten zu erleichtern, adäquate Reaktionen des Rechtsstaates auf schwere Verbrechen an Kindern sicherzustellen, das Rückfallrisiko auch durch jahrelange Kontrolle der Täter - so der Wiener Kinder - und Jugendpsychiater Prof. Max Friedrich - zu verringern, die Opfer bestmöglich zu schützen und zu betreuen und eine wirksame Prävention zu ermöglichen.

Die FPÖ hat daher bereits vor längerer Zeit von der Bundesregierung folgendes eingemahnt:

1. Einrichtung einer zentralen Meldestelle pro Bundesland, an die Ärzte alle Fälle zu melden haben, in denen ein Verdacht physischen, sexuellen oder psychischen Kindesmißbrauchs besteht, und die entsprechende Auskünfte an Sicherheitsbehörden, Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Ärzte erteilt;
2. Meldepflicht an den Amtsarzt für alle Personen, die beruflich die Betreuung von Kindern übernommen haben (z.B. Kinderbetreuer, Lehrer, Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Schulärzte), wenn ein begründeter Verdacht physischen, sexuellen oder psychischen Kindesmißbrauchs besteht;
3. absolute Anzeigepflicht für Behörden, die primär zum Schutz der Kinder eingerichtet sind (Jugendwohlfahrtseinrichtungen, Kinder - und Jugendanwälte etc.) für alle an Unmündigen begangenen Straftaten;

4. Schaffung eines neuen Straftatbestandes der unterlassenen Anzeige für alle Personen, die der Anzeigepflicht unterliegen;
5. Einrichtung von Sonderabteilungen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Kinderpornographie, die auch Schein und Vertrauenskäufe durchführen dürfen;
6. Abnahme eines genetischen Fingerabdrucks bei jedem Täter zur leichteren Aufklärung künftiger Delikte;
7. Strafdrohung von lebenslanger Freiheitsstrafe für schweren Straftaten im Bereich des Kindesmißbrauchs und der Kinderpornographie;
8. Einführung erhöhter Strafdrohungen für alle Sittlichkeitsdelikte, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen wie etwa zur Herstellung von Kinderpornographie begangen werden;
9. Einführung eines besonderen Erschwerungsgrundes für die vorsätzliche Begehung von strafbaren Handlungen an Kindern;
10. Klarstellung, daß für Vergewaltigungen oder geschlechtliche Nötigungen an Unmündigen dieselben höheren Strafrahmen gelten wie wenn diese Delikte an Erwachsenen in besonders qualvoller Weise begangen werden;
11. Gleichstellung der Strafdrohung für Vergewaltigung mit Todesfolge mit der für schweren Raub mit Todesfolge (lebenslang);
12. Erhöhung der Strafobergrenze für geschlechtliche Nötigung von drei auf fünf Jahre (wie bei schwerer Nötigung);
13. Ausdehnung des Straftatbestandes der Schändung auch auf Opfer männlichen Geschlechts;
14. Ausdehnung des Tatbestandes des Beischlafs mit Unmündigen auch auf beischlafs - ähnliche Handlungen (wie bei Vergewaltigung);
15. Ende der Verjährungsfrist für Delikte an Minderjährigen frühestens zwei Jahre nach der Mündigkeit des Opfers, wenn die Anzeige durch das Opfer erfolgt;
16. Verschärfung der Strafdrohungen im Bereich des Pornographiegesetzes für alle Formen von Kinderpornographie;
17. Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Pornographiegesetz für das öffentliche Anpreisen von Sittlichkeitsdelikten an Unmündigen (auch über das Internet);
18. gesetzliches Verbot vorzeitiger Haftentlassung und bedingter Strafen für Sexualstraftäter an Unmündigen;
19. bei psychischer Auffälligkeit des Täters, Tatbegehung mit besonderer Grausamkeit, bei Sittlichkeitsdelikten und im Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs, 1 oder 2 StGB): Verbot aller Hafterleichterungen, die mit einem unbeaufsichtigten Entfernen aus der Haftanstalt bzw. dem unbeaufsichtigten Kontakt mit anstaltsfremden Personen verbunden sind und Bindung der Einleitung des Entlassungsvollzuges an eine vorhergehende gründliche Begutachtung durch anstaltsfremde Sachverständige und an eine darauffolgende gerichtliche Entscheidung, für die auch die anstaltsinternen Erfahrungen mit dem Häftling heranzuziehen sind; wenn das Risiko der Begehung weiterer Straftaten gegeben zu sein scheint, oder wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt und die Tat mit besonderer Grausamkeit begangen wurde, hat die Entscheidung sich am Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu orientieren;
20. lebenslange Führungsaufsicht nach der Haftentlassung für alle Personen, die wegen sexuellen Kindesmißbrauchs verurteilt wurden (regelmäßige Meldungen bei den

Sicherheitsbehörden; dauernde Überwachung und Kontrolle der Therapie; Verbot aller Tätigkeiten, die den Täter mit Kindern in Kontakt bringen würden; nötigenfalls elektronische Kontrolle des Aufenthalts und Bekanntgabe der Vorstrafe bei Nachbarn);

21. erweiterte Rechte des Opfers im Strafverfahren (Einbindung des Opfers als Prozeßpartei neben dem Staatsanwalt unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen; Miterledigung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren als Regelfall; umfangreichere und präziserte Informationsverpflichtung des Gerichtes gegenüber dem Opfer; Berechtigung zum Einbringen von Beweisanträgen; volle Akteneinsicht; Beigebung eines kostenlosen Verfahrenshilfeanwalts bei schwieriger Sach- und Rechtslage ohne Bezugnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Opfers; volles Berufungsrecht; Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche auch in freisprechenden Urteilen; vorläufige Entschädigung durch eine vor den Zivilgerichten bekämpfbare Festlegung des Strafgerichtes nach billigem Ermessen; bevorzugte Wiedergutmachung aus der Arbeitsvergütung des Täters in Strafhaft);
 22. Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson bei jedem Behördenkontakt des Opfers;
 23. Klarstellung, daß minderjährige Opfer in der Regel nicht direkt im Gerichtssaal vernommen werden sollen;
 24. weitestgehende Einschränkung der Zahl der Einvernahmen minderjähriger Opfer; Vernehmung nur durch erfahrene und psychologische geschulte Personen;
 25. bevorzugte rasche Abwicklung der Strafverfahren, um das Opfer zu schonen;
 26. prinzipielle Wegweisung des Täters aus dem Familienverband zum Schutz des unmündigen Opfers;
 27. Soforthilfe für das Opfer durch unmittelbar nach der Anzeige einsetzende Therapie und Betreuung auf Kosten des Täters (staatliche Vorfinanzierung);
 28. Ausweitung der Leistungen des Verbrechensopfergesetzes zur Sicherstellung einer unentgeltlichen Betreuung der psychischen Schäden von Unmündigen über das Versorgungsniveau der Krankenversicherung hinaus, zur Gewährleistung einer fairen Berechnung des künftigen Verdienstentganges und zur Übernahme der Schmerzensgeldansprüche;
 29. verstärkte Anonymisierung des Opfers und seiner Lebensumstände in der medialen Berichterstattung;
 30. verpflichtende Aufklärung und Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu den bestmöglichen Sendezeiten analog zur AIDS - Aufklärung und
 31. verstärkte Warnung der Kinder und Jugendlichen in Schulen und Kindergärten.
- Die Bundesregierung hat jedoch bisher keine einzige wirksame Maßnahme zum Schutz der Kinder getroffen: So wurde bisher weder die versprochene Ausdehnung der Verjährungsfrist für Kindesmißbrauch noch die Änderung der Strafdrohung für beischlafähnliche Handlungen oder die erweiterte Anwendung der schonenden Vernehmung verwirklicht. Die Koalitionsparteien konnten sich in zahlreichen Fragen offenbar nicht einmal auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner einigen. Erste einschlägige Maßnahmen, die im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1998

enthalten waren, wurden im Justizausschuß erst kürzlich weiter aufgeschoben. Der Verdacht liegt nahe, daß sie die Bedrohung der Kinder nicht ernst nehmen. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, wieviel von den Ankündigungen des Bundeskanzlers Mag. Klima zu halten ist, wenn er etwa in der Debatte zur Dringlichen Anfrage vom 26. Feber 1998 zum Thema Otto Mühl, in der aus gegebenem Anlaß die Bekämpfung des Kindesmißbrauchs im Vordergrund stand, folgendes ausführte: "Ich glaube, daß es wichtig ist, hier zu erwähnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß erfreulicherweise ein starker Anstieg der Zahl von Anzeigen in diesem Deliktsbereich, im Deliktsbereich gegen die Sittlichkeit zu verzeichnen ist. Das bedeutet, daß es dafür in der Gesellschaft größere Sensibilität und auch eine höhere Bereitschaft gibt, Anzeige zu erstatten, wodurch die Dunkelziffer verringert wird. Dies versetzt uns in die Lage, vermehrt Maßnahmen im Sinne der Opfer durchzuführen." Der Bundeskanzler hat in dieser Debatte aber auch folgendes versprochen: "Das Innenministerium hat bereits vor einem Jahr konkrete Maßnahmen für ein sauberes Internet ergriffen. Es wurde eine Meldestelle eingerichtet, die selbst nach bedenklichen Inhalten sucht, aber bei der auch ganz bewußt die Information über kinderpornographische Darstellungen oder extremistische Inhalte von jenen, die das selbst finden, die draufkommen, angezeigt werden kann. Diese Inhalte werden dann den Strafverfolgungsbehörden oder über die Interpol den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden weitergemeldet. Die Anbieter, die Provider können beziehungsweise müssen entsprechende Schritte zur Selbstkontrolle ergreifen Nach der bereits erfolgten Erhöhung der Strafdrohung sind im Strafgesetzbuch derzeit keine weiteren Schritte geplant, aber die Bundesregierung wird konsequent gegen jede Form der Verherrlichung von Gewalt und Pornographie in den Medien auftreten." Alle diese Versprechen sind unglaubwürdig: Nicht nur, daß die Bundesregierung, wie bereits dargestellt, keinerlei Maßnahmen gegen Kindesmißbrauch getroffen hat, es liegt offenbar auf der Linie dieser Bundesregierung, Pornographie sogar noch zu fördern.

- so hat diese Bundesregierung die bekannte Fäkalkunst des Cornelius Kolig finanziell gefördert,
 - sie hat pornographische und kinderfeindliche Darstellungen im Biennale-Katalog finanziell gefördert,
 - sie hat es zugelassen, daß das Burgtheater und das Museum für angewandte Kunst dem rechtskräftig verurteilten Kinderschänder Otto Mühl als Bühne für seine Selbstdarstellung dienen konnten,
 - sie hat es zugelassen, daß in der Wiener Secession pornographische Darstellungen des Otto Müh gezeigt wurden,
 - und sie unterstützt Vereine, die im Internet harte pornographische Inhalte verbreiten.
- Diese ungeheuerlichen Tatsachen können nur mit der jahrelangen staatlichen Förderung des "Tatblattes" verglichen werden, jener Zeitschrift, in der offen zur Gewalt aufgerufen wurde und zu deren finanzkräftigen Gönnern auch Bundesminister Dr. Einem zählte. Vor diesem Hintergrund kann auch die im Hauptausschuß des Nationalrates getroffene Ankündigung von Vizekanzler Dr. Schüssel, Österreich werde im Rahmen der EU - Ratspräsidentschaft die Frage der Kinder als Spezialthema in den Vordergrund rücken, es gelte auf internationaler Ebene den Kampf gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit und sexuellen Mißbrauch zu führen, nicht als ernsthaftes Arbeitsprogramm gesehen werden, sondern lediglich als Abschieben lästiger Probleme auf die europäische Ebene. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten jedoch gerade in diesem Bereich - durch zahlreiche Fälle sensibilisiert - ein energisches Vorgehen der Verantwortlichen. Hiebei übersieht die Bundesregierung: Wer nichts macht, wer schweigt, wer duldet, stimmt zu! Wann reagieren Sie endlich, Herr Bundeskanzler?!
- Da sich der Bundeskanzler auch in der Frage härterer Maßnahmen gegen Kindesmißbrauch und Kinderpornographie wieder einmal mehr als bloßer Ankündigungskanzler erweist, dessen wortreichen Ankündigungen keine Taten folgen

(zum langen Ankündigungsreigen des Bundeskanzlers siehe Kurier vom 7.7.1998) stellen die unterfertigten Abgeordneten gemäß § 74a Abs. 1 iVm § 93 Abs. 1 GOG - NR folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindesmißbrauch und Kinderpornographie zu treffen,
- alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um jede Form der Verherrlichung von Gewalt und Pornographie in den Medien zu unterbinden und
- darüber hinaus sicherzustellen, daß Personen, Organisationen und Medien, die Pornographie und pornographische Darstellungen aller Art herstellen¹ zeigen, anpreisen, verherrlichen oder auf andere Art und Weise zugänglich machen oder unterstützen, von jeder Förderung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen sind.